

Wolfgang Greif

Internationaler Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten

Gerald Klec

Ökonom in der Grundlagenabteilung der Gewerkschaft der Privatangestellten

Neue Koordinierungsregeln für die Sozialversicherungssysteme in der EU

Die soziale Sicherheit in der EU unterliegt einer EU-weiten Koordinierung zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger. Mit einer neuen Verordnung stehen hier Änderungen an, zu denen der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA Stellung nahm. Die Veränderungen werden als positiv bewertet und der EWSA ruft die Mitgliedstaaten auf, ein rasches Inkrafttreten nicht unnötig zu verzögern.

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU stand bereits ganz am Anfang der europäischen Integration. Seit 1958 in Kraft, war sie lange Zeit als „Wanderarbeitnehmerverordnung“ bekannt. Mobile ArbeitnehmerInnen und ihre Familienangehörigen, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, dort arbeiten oder wohnen, sollen nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Die Regelungen finden nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Anwendung. Die einzelstaatlichen Systeme werden koordiniert, es handelt sich nicht um eine Harmonisierung.

Wesen der Koordinierung

Die Koordinierung regelt beispielsweise, dass Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung, die in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, in Österreich für die An-

spruchsvoraussetzungen für eine Pension mitberücksichtigt werden müssen. Im Bereich der Krankenversicherung wird man als Versicherter bei einem Krankheitsfall während des Urlaubs oder während einer Dienstreise auch in den anderen Mitgliedstaaten behandelt. Die Kosten verrechnen die Krankenversicherungsträger unter sich, Voraussetzung ist allerdings, dass die Behandlung im Ausland bei einem Arzt oder Spital erfolgt, der bzw. das innerhalb des Systems der sozialen Sicherheit agiert. Für die Arbeitssuche kann (zeitlich begrenzt) auch die Unterstützung der Arbeitsmarktvermittlung anderer Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden.

Der persönliche Anwendungsbereich wurde im Laufe der Jahre von den ArbeitnehmerInnen und ihren Angehörigen auf Selbstständige, BeamtInnen und StudentInnen ausgeweitet.

Derzeit gültige Regelungen veraltet

Die gegenwärtig anzuwendenden Verordnungen¹ stammen aus den 1970er-Jahren. Sie sollen durch eine neue Verordnung (EG Nr. 883/2004) ersetzt werden, die bereits am 29. April 2004 beschlossen wurde. Zu deren Anwendbarkeit bedarf es jedoch noch des Inkrafttretens einer Art „Gebrauchsanleitung“. In dieser sogenannten Durchführungsverordnung werden vor allem Fragen verwaltungs- und verfahrenstechnischer Art geklärt.

Sie war Gegenstand einer Stellungnahme des EWSA. Berichterstatter war EWSA-Mitglied Mag. Wolfgang Greif, Internationaler Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA), mit Unterstützung von Mag. Gerald Klec, Experte für Sozialpolitik in der GPA. Die vollständige Stellungnahme kann über die Homepage des EWSA abgerufen werden.²

Änderungen durch die neue Verordnung

Die neue Verordnung bringt für die Bürgerinnen und Bürger und auch für die Träger der sozialen Sicherheit Verbesserun-

gen mit sich. Erfasst werden in Hinkunft **alle** EU-BürgerInnen, die im Rahmen nationaler Gesetzgebungen versichert sind. Damit sind auch wirtschaftlich nicht Aktive einbezogen, was vor allem in jenen Ländern Auswirkungen zeigt, wo der Versicherungsschutz am Wohnsitz anknüpft und nicht an der Beschäftigung, wie in Österreich.

Für die Versicherten gibt es auch Erleichterungen bei den Verfahren für die Erstattung bzw. Leistungsgewährung bei grenzübergreifenden Sachverhalten, sowie eine Verkürzung der Antwort- und Bearbeitungsfristen. Maßgebliche Unterschiede bei den abgedeckten Sachverhalten gibt es nicht, die Änderungen finden sich eher in Details.

Neu ist jedoch eine umfassende Sachverhaltsgleichstellung, nach der Fakten und Ereignisse, die in einem Mitgliedstaat eingetreten sind, im zuständigen Mitgliedstaat so berücksichtigt werden müssen, als wären sie dort zustande gekommen. Wenn beispielsweise ein Unfall im Inland den Bezug einer Invalidenrente nach sich zieht, dann muss diese auch bei einem Unfall in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden. Dieser Grundsatz wird aber durch zahlreiche Punkte in der Verordnung wieder eingeschränkt, vor allem durch Einträge in den Anhang XI.³ Unter der derzeit anzuwendenden Verordnung 1408/71 gibt es keine allgemeine Sachverhaltsgleichstellung, sondern nur einzelne explizit geregelte Gleichstellungen. In den nicht ausdrücklich geregelten Punkten wurde öfter der Gerichtshof angerufen, der in der Regel im Sinne einer umfassenden Sachverhaltsgleichstellung entschied.

Für die Träger der sozialen Sicherheit bedeutet die neue Verordnung eine Verbesserung der Koordinierungspraxis zwischen den Institutionen. Die Erstattung von Sachleistungen zwischen den Trägern erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten oder, wenn das aufgrund der rechtlichen oder administrativen Strukturen nicht möglich ist, aufgrund von Pauschalen.

Verzögerungen vermeiden

Der EWSA hielt es in seiner Stellungnahme für angebracht, insbesondere im laufenden „Europäischen Jahr der Mobilität der Arbeitnehmer“ die Mitgliedstaaten aufzufordern, ein möglichst zügiges Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Durchführungsverordnung anzupeilen. Dazu sind die Zustimmung des Rats der EU und des Europäischen Parlaments notwendig, wo der Kommissionsvorschlag gegenwärtig behandelt wird. Die Vorteile der bereits 2004 beschlossenen Verordnung sollen den Bürgerinnen und Bürgern in Europa nicht mehr weiter vorenthalten werden. Sie sind ein wichtiger Schritt, die Mobilität zu erhöhen.

Personal in den Sozialversicherungsträgern vorbereiten

Die neuen Verordnungen sehen bessere und schnellere Verfahren für den Datenaustausch zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit vor. Die Beschleunigung der Übermittlung hilft allerdings nur dann, wenn gleichzeitig gut qualifizierte MitarbeiterInnen sowie entsprechende technische Infrastruktur bei den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung stehen. Auch die Sicherheit der Daten ist für die Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung.

Zum Nutzen aller potenziellen Profiteure der Sozialversicherungskoordinierung fordert der EWSA eine Verstärkung der Information über die Regelungen und Vorteile der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme. Die bestehenden Initiativen müssen aus Sicht des EWSA ausgebaut werden, vor allem muss ihre Bekanntheit gesteigert werden. Gefordert sind hier die Mitgliedstaaten, wobei die Unterstützung der Union förderlich wäre.

Fazit

Die maßgeblichen Änderungen für die BürgerInnen sind somit der erweiterte persönliche Geltungsbereich, der allerdings in Österreich kaum Wirkungen zeigt, da bei uns der Versicherungsschutz an der Erwerbstätigkeit anknüpft. Die umfassende Sachverhaltsangleichung schafft mehr Rechtssicherheit und wird hoffentlich die Anzahl der Streitfälle vor dem EuGH verringern. Darüber hinaus finden sich die Änderungen für die Versicherten eher im Detail.

Für die Träger der sozialen Sicherheit gibt es Änderungen in der Zusammenarbeit und in der Verrechnung. Die Verfahren sollten beschleunigt werden. Die Kompetenz für die Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme bleibt weiterhin den Nationalstaaten überlassen, wenngleich der Gestaltungsspielraum durch die Koordinierung begrenzt wird.

Anmerkungen:

- 1 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die dazugehörige Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72
- 2 „Stellungnahme des EWSA zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (Berichterstatter: GREIF), zum Download auf der Website des EWSA: http://eescopinions.eesc.europa.eu/viewdoc.aspx?doc=\\esp\pub1\ esp_public\ces\soc\soc197\de\ces1371-2006_ac_de.doc
- 3 Auch zu diesen Inhalten des Anhangs XI wird vom EWSA eine Stellungnahme verabschiedet werden, voraussichtlich im Jänner 2007. Berichterstatter ist wieder Wolfgang Greif.